

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 18. Dezember 2020

Nr. 43

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen .....	2
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>6</b>
Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 14. Dezember 2020 .....	6
Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	8
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2021 .....	9
Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes vom 17. Dezember 2020 .....	11
Wirtschaftsplan 2021 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	13
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 .....	14
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 17.12.2020 .....	23

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.**

**Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.**

**Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.**

**Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.**

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Auf der Grundlage von §§ 16, 28 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 der Dritten SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung (3. SARS-CoV-2-EindV) in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Isolationspflicht**

Alle Personen (betroffene Personen) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

- a) eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über einen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie I),
- b) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARSCov-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen),  
oder
- c) positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),

müssen sich in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes des Landkreises Teltow-Fläming (Gesundheitsamt) erfolgt.

Die Mitteilung gemäß Ziffer 1 Buchstabe a ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder, sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen, gemäß § 16 Absatz 5 IfSG an einen/beide Erziehungsberechtigten oder den Betreuer.

**2. Beginn der Isolationszeit**

Die Isolationszeit beginnt

- a) für Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1 Buchstabe a unverzüglich nach Zugang der ärztlichen Mitteilung gemäß Ziffer 1 Buchstabe a oder der Mitteilung gemäß Ziffer 2;
- b) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1 Buchstabe b unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests;
- c) für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1 Buchstabe c unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat. Die positiv getestete Person oder sein Erziehungsberechtigter oder sein Betreuer hat sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

**3. Verhaltenspflichten während der Isolation**

- a) Die Isolation muss in der Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes erfolgen (Isolationsort). Dabei soll die betroffene Person eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben, mit Ausnahme von Kindern / Menschen mit Betreuungsbedarf.
- b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine Kontaktperson der Kategorie I oder eine Verdachtsperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist alleine gestattet.
- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Die betroffene Person muss während der Isolationszeit ein Tagebuch führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Symptomen sowie der Kontakt zu anderen Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den betroffenen Personen dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen mitzuteilen.
- e) Weist eine Kontaktperson der Kategorie I Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, muss sie unverzüglich das Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03371/6083998 oder das Kontakt- und Meldeformular (Internetseite des Landkreises) informieren und sich mit einem Arzt in Verbindung setzen (telefonisch oder per Email oder per Boten). Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 38,0 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der Regeln zu den Buchstaben a bis e sorgen.

**4. Ende der Isolationszeit**

Die Isolationszeit endet,

- a) im Fall der Ziffer 1 Buchstabe a nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Tag, an dem der jeweils letzte Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem bestätigten COVID-19-Fall ärztlich oder amtlich festgestellt wurde. Wird die Kontaktperson der Kategorie I während der Isolationszeit negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet, wird die Quarantäne trotzdem bis zum Ablauf von 14 Tagen weitergeführt.
- b) im Fall der Ziffer 1 Buchstabe b mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt Ziffer 4 Buchstabe c.

- c) im Fall der Ziffer 1 Buchstabe c bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers und bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden.

## **5. Ordnungswidrigkeit**

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### **Begründung:**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit liegen im Landkreis Teltow-Fläming kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. Somit hat der Landkreis gemäß § 25 Absatz 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen sowie von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Diese Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken. Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen der Kategorie I ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel. Die Isolationszeit gemäß Ziffern 3 und 5 ist angemessen. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die Kontaktpersonen der Kategorie I. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Die Pflicht zur Meldung der eigenen Kontakte an das Gesundheitsamt beruht auf § 16 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

### ***Hinweis:***

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Absatz 3 IfSG, § 16 Absatz 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 14. Dezember 2020***Öffentlicher Teil der Sitzung***1. Beschluss über die Bildung einer allgemeinen Rücklage (Beschluss-Nr. VV 016/20)**

Die Jahresergebnisse der Jahre 2016 bis 2018 von in Summe 958.519,25 EUR werden in eine allgemeine Rücklage eingestellt.

**2. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2019 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 017/20)**

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2019 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 522.179,46 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

**3. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 (Beschluss-Nr. VV 018/20)**

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erteilt.

**4. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2021 (Beschluss-Nr. VV 019/20)**

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2021 wird bestätigt.

**5. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 (Beschluss-Nr. VV 020/20)**

Der Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2021 bis 2024 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 14.12.2020

Drawe  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 14. Dezember 2020 den Jahresabschluss 2019 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 522.179,46 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.01.2021 bis 15.01.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 14.12.2020

Drawe  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen  
Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für  
das Jahr 2021**

**§ 1**

**Entgeltgegenstand**

- (1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.
- (2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2**

**Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).  
Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m<sup>3</sup>).
- (2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechsellaufbauten.  
Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.
- (3) Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten

Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

- (4) Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4** **Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5** **Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein An

#### **§ 6** **In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 28. November 2019 (Beschluss-Nr. VV 006/19) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 14. Dezember 2020

Drawe  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

**Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen  
Abfallzweckverbands vom 17. Dezember 2020**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2020 bekannt:

**Beschluss über den Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31.12.2019 (VV 029/20)**

Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2019 wird bestätigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 165.421,97 € ist wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen)	233.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung Hoheitsbereich	
Verlust hoheitlicher Bereich	-182.387,14 €
Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn Betriebe gewerblicher Art (brutto) DL und PVD	46.818,91 €
Einstellung in die Investitionsrücklage	
Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK	67.990,20 €

**Hinweis:** Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis 06. Januar 2021 aus.

**Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019  
(VV 030/20)**

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

**Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen  
durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 031/20)**

Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 (VV 032/20)**

Der Wirtschaftsplan 2021 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2021 bis 2024 wird bestätigt.

**Hinweis:** Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis 06. Januar 2021 aus.

**Beschluss über die Abfallgebühren 2021 (VV 033/20)**

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallgebührensatzung - wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt

**Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 034/20)**

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Ludwigsfelde, den 18.12.2020

Riesner  
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2021  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	26.098.000 €
die Aufwendungen	25.922.000 €
der Jahresgewinn	176.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-319.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.679.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	65.000 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, den 18. Dezember 2020

Riesner  
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)  
(Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

*„Auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten erstrecken sich die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1 nur, soweit diese Abfälle nicht durch den privaten Haushalt selbst z. B. durch Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 3) verwertet werden.“*

2. § 6 Abs. 2 Punkt 4. erhält folgende Fassung:

*„4. Gebrauchte Transportverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung und gebrauchte Umverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, soweit sie in anderen Bereichen als beim Endverbraucher der verpackten Waren anfallen, so dass gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG eine Pflicht zur stofflichen Verwertung durch Hersteller oder Vertreiber besteht.“*

3. § 6 Abs. 2 Punkt 7. erhält folgende Fassung:

*„7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind sowie Wärmeüberträger mit einem Nutzvolumen von mehr als 500 l.“*

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird in etwa für je ein bis acht Personen ein Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, mindestens ist ein Papierbehälter je Grundstück vorzuhalten. Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere auf gewerblich genutzten Grundstücken, erfolgt die*

*Aufstellung der Papierbehälter auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf. Für Erholungsgrundstücke erfolgt die Aufstellung auf Antrag für maximal einen Papierbehälter.“*

5. § 8 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein, die Entfernung vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 100 m nicht überschreiten.“*

6. § 8 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:

*„Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.“*

7. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

*„Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abrufkarte vom Abfallbesitzer bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> angeliefert werden.“*

8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie in Beschaffenheit und Menge den aus privaten Haushalten entsprechen:*

1. *Wärmeüberträger:*

*Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren und Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie, u. ä.*

2. *Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten:*

*Fernsehgeräte, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße), Notebooks, Tablets, E-Book-Reader, u. ä.*

3. *Lampen:*

*Gasentladungslampen, LED-Lampen, Leuchtstofflampen und Lampen*

4. *Großgeräte - mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:*

*z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Nachtspeicheröfen*

5. *Kleingeräte - keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:*

*z. B. Mikrowellengeräte, Kochplatten, Toaster, Bügeleisen, Föhne, Kameras, Handys, Navigationsgeräte, Spielzeuge, Rauchmelder, Ventilatoren, Bohrmaschinen*

6. *Photovoltaikmodule*

*Nicht dazu gehören:*

*Sperrmüll i. S. v. § 8,*

*Altmetalle i. S. v. § 11,*

*ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken),*

*implantierte und infektiöse Medizinprodukte.“*

9. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*„Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen aus privaten Haushalten, mit Ausnahme der vom Einsammeln und Befördern durch den Verband nach § 6 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ausgeschlossen Altgeräte, hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 5 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bestimmten Großgeräte beantragt ist.*

*Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat entsorgt werden.“*

10. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben.“*

11. § 9 erhält folgenden neuen Abs. 5:

*„Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle die Elektro- und Elektronikaltgeräte bereitgestellt werden müssen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 17 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte muss durch eine Person gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.“*

12. § 9 erhält folgenden neuen Abs. 6:

*„Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Elektro- und Elektronikaltgerät sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.“*

13. § 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 7.

14. § 9 Abs. 6 wird § 9 Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

*„Alle in Abs. 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet können auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.*

*Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen gemäß Abs. 1 Nr. 4 ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal verpackt wurden und unbeschädigt angeliefert werden.*

*Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 10 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Anlieferungen von Nachtspeicherheizgeräten sind generell mit dem Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.*

*Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat abgegeben werden.“*

15. § 9 Abs. 7 wird § 9 Abs. 9 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.“*

16. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Tage vor dem Abholtermin bekannt gegeben.“*

17. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

*„Im Rahmen der Bündelsammlung kann Baum- und Strauchschnitt mit einer Länge von bis zu 1,50 m und einer Aststärke von bis zu 10 cm in mit Banderolen gemäß Abs. 3 zusammengeschnürten Bündeln mit einem Gewicht von bis zu 20 kg bereitgestellt werden.*

*Weihnachtsbäume mit einem max. Stammdurchmesser von 15 cm und einer max. Höhe von 2,50 m sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.“*

18. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Alttextilien werden über die vom Verband an zentralen Plätzen bereit gestellten Altkleidercontainer erfasst. Die Stellplätze werden vom Verband in geeigneter Weise bekannt gegeben.“*

19. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l werden nur entleert, wenn sie am Tage der Entleerung bei Anfuhr des Grundstücks bzw. des zugewiesenen Stellplatzes durch das Entsorgungsfahrzeug zur Abfuhr bereitstehen.“*

20. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

*„Vom SBAZV zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden durch den Verband eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bzw. an den zugewiesenen Stellplätzen zugebunden bereitgestellt sind.“*

21. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

*„Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die auf Erholungsgrundstücken oder auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag spätestens bis 06:00 Uhr an die nächste von einem Entsorgungsfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.“*

22. In § 17 Abs. 6 wird folgender 3. Satz eingefügt:

*„Gleiches gilt für Standplätze, die als unterirdische Behälterstandplätze ausgewiesen sind.“*

23. § 17 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.“*

24. In § 17 Abs. 7 wird folgender letzter Satz angefügt:

*„Ein Anspruch auf den Holservice besteht nicht, die Zustimmung des Antrages obliegt dem Verband.“*

25. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Zuwegung für ein Entsorgungsfahrzeug zum Grundstück muss bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m aufweisen und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann.*

*Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.*

*Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird.*

*Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.*

*Für Änderungen von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder anderen Anpassungen von Zuwegungen sind zusätzlich die weiteren Ausführungen der DGUV Information 214-033 (Mai 2012) zu beachten.“*

26. § 18 Abs. 2 lit. c) und d) erhalten folgende Fassung:

- c) *Der Transportweg von Abfallbehältern muss eben, befestigt und verkehrssicher sein. Dieser ist in einer Breite von 0,80 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten.*
- d) *Der Transportweg muss so befestigt sein (berollbarer Belag), dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird, er muss frei von Treppen und Stufen sein und sollte kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es auf kurzen Strecken (Auffahrts-/ Gehwegsbreite) höchstens 6 % aufweisen.*

27. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Für die Entleerung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wird die wöchentliche und die 14-tägliche Entleerung angeboten. Nach Festlegung durch den Verband kann die Entleerung der Abfallbehälter auch zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle nach dem jeweils gültigen Tourenplan möglich ist. Die Entleerung der Abfallbehälter nach Bedarf erfolgt nur dann, wenn der Abfallbehälter vom Gebührenschuldner mit einem, die jeweilige Kalenderwoche kennzeichnenden Aufkleber des Verbandes versehen ist.*

*Den Gebührenschuldnern obliegt es festzulegen, ob die Abfallbehälter wöchentlich, 14-tägig oder, soweit möglich, zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf entleert werden sollen. Dies erfolgt auf Antrag.*

*Ein Anspruch des Gebührenschuldners auf eine zweimalige Entleerung des Abfallbehälters pro Woche bzw. auf Entleerung des Abfallbehälters nach Bedarf besteht nicht. Die Abfuhrtermine werden vom Verband bekannt gegeben.*

*Sofern der Gebührenschuldner keine Angaben zur gewünschten Entsorgung macht, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter wöchentlich.“*

28. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	20	60
2. Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	5	10
3. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1	10
4. Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1	5
5. Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1	5
6. Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	5	20
7. Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	1	5
8. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1	2
9. Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	10	10
10. Ölfilter	16 01 07*	1	-	5 Stück
11. Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	5	10
12. Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	5	10
13. Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	5	5
14. teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	20	20
15. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	5	10
16. Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1	10
17. spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)	18 01 01	keine	0	0
18. Batterien (Pkw, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	-	2 Stück
19. Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück

Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recycling- höfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Ge- bindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
20. Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	10	10
21. Quecksilberknopfzellen	16 06 03*	unbegrenzt	-	50 Stück
22. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	1	5
23. Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	-	20 Stück
24. gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halo- nen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	-	2 Stück (keine Gasflaschen)
25. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	5	10
26. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	-	25 Stück
27. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	10	10
28. zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ord- nungsgemäß verpackte Nachspei- cherheizgeräte und -öfen	20 01 35* 20 01 23*	keine	0	0

\* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigfelde, 17. Dezember 2020

Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 18. Dezember 2020

Riesner  
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)  
vom 17.12.2020**

**§ 1  
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.
- (2) Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, Gipsabfälle sowie Bauschutt mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.
- (3) Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.
- (4) Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu einem Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen über einem Kubikmeter erfolgt die Bemessung pro vollem Kubikmeter.
- (5) Private Abfallanlieferungen von Bauschutt ohne gefährliche Stoffe werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.
- (6) Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. drei Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

- (7) Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (8) Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

#### **§ 4** **Wägeleistungen**

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

#### **§ 5** **Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge**

- (1) Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.  
Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 3 m<sup>3</sup> je Anlieferer.
- (2) Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird ein Entgelt je Ladungsvorgang (Hub) erhoben.  
Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes.  
Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.
- (3) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.  
Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.
- (5) Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wägevorganges (Fremdverwägung gemäß § 4) sofort zu entrichten.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Rechnungslegung bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Rechnungsverfahren besteht nicht.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2021 tritt die Entgeltordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 17. Dezember 2020

Riesner  
Verbandsvorsteher